

Satzung

über die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen in der Gemeinde Oberteuringen

Aufgrund von § 74 Abs. 2 Nr. 2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 08.09.1995 und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Oberteuringen am 02.04.1996 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhöhung der Zahl der Stellplätze

Die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen (§ 37 Abs. 1 LBO) wird auf 1,5 Stellplätze erhöht. Ergibt sich bei der Berechnung der notwendigen Stellplätze eine Bruchzahl, so wird aufgerundet.

Sind oder werden in Bebauungsplänen einzelne, von dieser Satzung abweichende Stellplatzverpflichtungen für Wohnungen festgesetzt, gelten die Festsetzungen dieses jeweiligen Bebauungsplanes.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Oberteuringen mit Ausnahme der Geltungsbereiche der Bebauungspläne „Gewerbegebiet Neuhaus I“ sowie „Gewerbegebiet Neuhaus II“.

§ 3 Zu widerhandlungen

Zu widerhandlungen gegen die örtliche Bauvorschrift können gem. § 75 Abs. 3 Ziffer 2 LBO als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung gemäß § 74 Abs. 6 LBO i. V. m. § 12 BauGB in Kraft.

 1 Oberteuringen, 02.04.1996
Beck, Bürgermeister

Ausgefertigt:
Oberteuringen, 02.04.1996

Beck, Bürgermeister

Genehmigt

Friedrichshafen, den 03.06.1996

Landratsamt
Bodenseekreis



Begründung zur Satzung

über die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen in der Gemeinde Oberteuringen

In der Gemeinde Oberteuringen besteht aufgrund der Lage im ländlichen Raum und des damit zwangsläufig begrenzten Angebotes des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) in der Regel die Notwendigkeit, einen eigenen Pkw - bei größeren Wohnungen bzw. größeren Familien auch mehrere Pkw's zu halten.

Auf der anderen Seite sind die öffentlichen Straßenräume überwiegend nicht geeignet, die Zweit- bzw. Drittfahrzeuge, die bei größeren Wohnungen vorhanden sind, unterzubringen. Aus diesen Gründen muß zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit in den Straßenräumen dieser erhöhte Stellplatznachweis verlangt werden.

Vom Geltungsbereich dieser Satzung ausgenommen werden die Bebauungspläne, in denen Gewerbegebietsnutzung ausgewiesen ist, da hier nicht mit einem erhöhten Kfz-Aufkommen aufgrund der Wohnnutzung in diesem Bereich zu rechnen ist. So ist zu berücksichtigen, daß Wohnungen in Gewerbegebieten nur ausnahmsweise zugelassen werden dürfen und zwar nur für bestimmte Personengruppen (Aufsichts- und Bereitschaftspersonen, Betriebsinhaber). Die Zahl der deshalb in Gewerbegebieten abgestellten Kraftfahrzeuge dürfte jedoch im Verhältnis zu den in den Gewerbebetrieben beschäftigten Personen und den Betriebsfahrzeugen bzw. den Zulieferern kaum ins Gewicht fallen.

In Neubaugebieten kann, abhängig von der geplanten Wohnungsstruktur, dem Wohnungsgemeinde, der vorgesehen Erschließung - insbesondere ÖPNV - bzw. der Erschließungsräume, eine von dieser Satzung abweichende Stellplatzverpflichtung angezeigt sein. Dies ist jeweils im Einzelfall zu prüfen. Die Regelungen des Bebauungsplanes gehen den allgemeinen Regelungen dieser Satzung vor.

Oberteuringen, 02.04.1996



Beck, Bürgermeister